

Informationen für die Benutzung der Daten und Pläne der amtlichen Vermessung

1 Eigentumsrechte

Sämtliche Rechte an den Daten der amtlichen Vermessung und am Planinhalt verbleiben beim Kanton Solothurn. Es dürfen weder amtliche Pläne erstellt noch Arbeiten ausgeführt werden, die den Organen der amtlichen Vermessung vorbehalten sind.

2 Nutzungsbestimmungen

Bei der Veröffentlichung oder Weiterverarbeitung der Daten und Pläne der amtlichen Vermessung müssen mindestens die Herkunft (Quellenangabe: Amtliche Vermessung Kanton Solothurn) und das Erstellungsdatum (Datum des Auszuges der Daten bzw. der Pläne) vermerkt werden.

Die Daten und Pläne der amtlichen Vermessung dürfen nur in verarbeiteter Form verkauft werden. Dabei darf der Verkäufer das geistige Eigentum und die Entschädigung für seine Aufwendungen nur an der Verarbeitung, nicht aber an den Plänen und Daten der amtlichen Vermessung selbst geltend machen.

3 Genauigkeit

Die Daten der amtlichen Vermessung sind auf Grund ihrer Entstehung mit kleinen Ungenauigkeiten behaftet. Das bedeutet, dass zwischen Distanzen aus dem Plan oder den Daten und der Wirklichkeit Differenzen bestehen können. Für diese Differenzen hat der Gesetzgeber folgende Grenzwerte (Toleranzen) definiert:

| Punktart | Differenzen | Siedlungsgebiete | Übrige Gebiete |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------|----------------|
| Grenzpunkt (z.B. Markstein, Grenzbolzen) | Typische Differenz | 3 – 4 cm | 7 cm |
| | Maximal zu erwartende Differenz | 10 cm | 21 cm |
| Exakt definierter Situationspunkt (z.B. Gebäudeecke, Mauerpunkt) | Typische Differenz | 5 – 10 cm | 20 cm |
| | Maximal zu erwartende Differenz | 30 cm | 60 cm |

4 Aktualität

Die Liegenschafts- und Baurechtsgrenzen sind in der Regel wochenaktuell. Die Gebäude werden mindestens halbjährlich aktualisiert. Sämtliche übrigen Objekte (Strassen, Wald, Gewässer usw.) werden in grösseren Abständen nachgeführt.

5 Wichtige Hinweise

Die aufgezeigten Differenzen (vgl. Kapitel 3) zwischen den Daten der amtlichen Vermessung und der Wirklichkeit können von erheblicher Tragweite sein. Bestehen für ein Projekt erhöhte Ansprüche an die Genauigkeit, Aktualität und Vollständigkeit, sind die Daten durch Messungen vor Ort zu überprüfen. Das gilt im Besonderen für Bauprojekte mit minimalen Grenz- und Gebäudeabständen. Der zuständige Nachführungsgeometer kann in solchen Fällen Unterstützung bieten und Grenzverlauf und Abstände abstecken.

Die Höhen der Fixpunkte werden nicht regelmässig kontrolliert. Höhenmessungen, welche sich nur auf einen Fixpunkt beziehen, sind unzuverlässig und zu vermeiden. Höhen sind immer durch Messungen auf mindestens zwei Fixpunkte zu kontrollieren.

Beglaubigte Auszüge aus dem Plan für das Grundbuch sind vom zuständigen Nachführungsgeometer zu unterzeichnen. Der Plan kann per Post zugestellt oder nach telefonischer Anmeldung vorbeigebracht werden.

6 Haftungsausschluss

Der Kanton Solothurn haftet nicht für die abgegebenen Daten und Pläne der amtlichen Vermessung. Er übernimmt insbesondere keine Verantwortung für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.